

Karlsruhe, 25.03.2004
Durchwahl 0721 926- 2755
Name: Hr. Borowski-Kyhos
Aktenzeichen: 33b-8224.56-4

ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Genehmigung von Ausnahmen bei der Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln im ökologischen Landbau

- 1 Das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt gemäß Art. 4 und Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EWG-Öko-VO) die Verwendung von Saatgut und Pflanzkartoffeln bestimmter Arten und Sorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, für die Erzeugung von pflanzlichen Agrarprodukten des Artikels 1 Abs. 1 der EWG-Öko-VO in Baden-Württemberg unter den folgenden Maßgaben:
 - 1.1 Genehmigt wird die Verwendung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, sofern die unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 genannten **Bedingungen** erfüllt sind.

Bei der Erfüllung der Bedingungen, die in Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 aufgeführt sind, entfällt für den Verwender von nicht-ökologischem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung gemäß Art. 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003.
 - 1.1.1 Das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln wurden
 - a) nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt als den gemäß Anhang II Teil B der EWG-Öko-VO für eine Behandlung von Saatgut erlaubten, außer es wurde aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art

durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates eine chemische Behandlung gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben, sowie
b) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt.

- 1.1.2 Arten bzw. Sorten des Saatguts bzw. der Pflanzkartoffeln gehören zu den Arten und Sortengruppen der Liste in der **Anlage 1** in der jeweils geltenden Fassung; geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank www.organicXseeds.com/de eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im Regierungspräsidium Karlsruhe eingesehen werden.
- 1.1.3 Von der in Nr. 1.1.2 genannten Zulassung ausgenommen sind Saatgut und Pflanzkartoffeln aller Sorten der in Anlage 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen, die in der Datenbank www.organicXseeds.com/de als gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt und als verfügbar aufgeführt sind.

2 Sonstige Nebenbestimmungen

- 2.1 **Vor Bestellung** des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln hat der Verwender sich unter Benutzung der Datenbank www.organicXseeds.com/de einen Nachweis darüber zu beschaffen, dass die Bedingungen
- entweder gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1452/2003, dass „keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 6 eingetragen ist“
 - oder gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1452/2003, dass „die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in die Datenbank eingetragen ist und ... dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art geeignet ist“, erfüllt sind.

Dieser Nachweis ist vom Verwender mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

- 2.2 Die Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln ist vom Verwender
- aufzuzeichnen oder
 - in die Datenbank einzutragen oder
 - seiner Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt.
- Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
- Art und Sorte des Saatguts bzw. der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden sollen, sowie deren Menge.

Die Aufzeichnung oder der Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der Anzeige an die Kontrollstelle ist vom Verwender mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

- 2.3 Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und mit dem Ablauf des 31.07.2006 außer Kraft.
- 2.4 Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg als bekannt gegeben.
- 2.5 Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 307, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- 2.6 Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen versehen oder anderweitig insbesondere bzgl. der Anhänge geändert werden, um u.a. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen oder der Marktsituation im ökologischen Landbau zu berücksichtigen.

3 Hinweise

- 3.1 Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.
- 3.2 Die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach Art. 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 obliegt in Baden-Württemberg nach Art. 4 dieser VO den hier zugelassenen privaten Kontrollstellen i.S. der EWG-Öko-VO.
- 3.3 Wer Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, über die Datenbank www.organicXseeds.com/de in Baden-Württemberg anbietet, kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden:

Für den Bereich des:

- Regierungsbezirks Stuttgart beim
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstrasse 5, 70178 Stuttgart
- Regierungsbezirks Karlsruhe beim
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe
- Regierungsbezirks Freiburg beim
Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Str. 103, 79104 Freiburg
- Regierungsbezirks Tübingen beim
Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen.

Arnoldt